

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Uwe-Jens Rössel,  
Dr. Christa Luft, Rolf Kutzmutz und der Gruppe der PDS  
— Drucksache 13/7996 —**

**Steuerliche Förderung kleiner und mittlerer Betriebe**

Das jährliche Subventionsvolumen beträgt nach Angaben von Wirtschaftsforschungsinstituten 216 Mrd. DM. Allein auf steuerliche Subventionen entfallen hiervon laut Subventionsbericht rd. 35 Mrd. DM. Diese Zahl muß allerdings erheblich korrigiert werden, da der Subventionsbericht aufgrund „nicht abschätzbarer Auswirkungen“ oder wegen „Geringfügigkeit“ die steuerlichen Mindereinnahmen eine ganze Reihe von Subventionen nicht erfaßt. Andererseits werden verschiedene steuerliche Regelungen, die Subventionswirkungen haben, nicht ausgewiesen.

Mit den für 1998 bzw. 1999 geplanten Steuerreformen werden auch solche steuerlichen Subventionen abgebaut, die ursprünglich mit der Begründung, den Mittelstand fördern zu wollen, gewährt wurden.

Den mittelständischen Unternehmen sind nahezu 70% aller Beschäftigten zuzurechnen. Sie tragen 80 % der Ausbildungsplätze und produzieren 50 % des Bruttoinlandsprodukts. Den mittelständischen Unternehmen kommt nach Auffassung der Bundesregierung bei der Bewältigung des notwendigen Strukturwandels und bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze aufgrund ihrer Flexibilität und Innovationsdynamik eine besondere Rolle zu. Gleichzeitig haben diese Unternehmen gegenüber den Großunternehmen eine Reihe von Wettbewerbsnachteilen. Zu nennen sind diesbezüglich vor allem die unzureichende Ausstattung mit Eigenkapital und Liquidität sowie Marktzugangsbarrieren. Auch angesichts der Monopolstellung von Großunternehmen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen sei eine zielgerichtete Subventionierung notwendig.

Die laufende Berichterstattung der Bundesregierung läßt kaum Rückschlüsse darauf zu, inwieweit die kleinen und mittleren Betriebe tatsächlich Nutzer der ihnen gewidmeten steuerlichen Förderung sind, inwieweit sie durch diese Förderung zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zu Realinvestitionen befähigt werden und inwieweit diese Förderung zur Lösung ihrer wirtschaftlichen Probleme beiträgt. Entsprechend ist es auch nicht möglich, die Auswirkungen der Streichungen steuerlicher Subventionen abzuschätzen. Angesichts der von der Bundesregierung ausgewiesenen Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen einerseits und des Ausmaßes steuerlicher Subventionierung andererseits ist es vor allem aus Gründen einer effizienten Förderung geboten, den Subventionsmechanismus auf seine Zielgenauigkeit und seinen Umfang zu überprüfen.

**Vorbemerkung**

Der Fünfzehnte Subventionsbericht der Bundesregierung gibt in der Anlage 2 einen vollständigen Überblick über alle Steuervergünstigungen, die gemäß § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes Betrieben und Wirtschaftszweigen gewährt werden bzw. in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Darüber hinaus werden auch Hilfen an private Haushalte im Rahmen der Berichterstattung erfaßt, wenn sie unmittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können, wie zum Beispiel die Wohnungsbauförderung. Außerdem werden in der Anlage 3 des Subventionsberichts sonstige steuerliche Regelungen aufgeführt.

Die am 26. Juni 1997 in zweiter und dritter Lesung vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Steuerreformgesetze 1998 und 1999 verfolgen vor allem das Ziel, Bürger und Unternehmen durch eine drastische Senkung der Einkommensteuersätze spürbar zu entlasten. Außerdem soll das Einkommensteuerrecht durch Streichung zahlreicher Sonderregelungen und Steuervergünstigungen durchschaubarer, einfacher und gerechter werden. Es muß auf seine ursprünglichen Grundprinzipien zurückgeführt werden, nach denen die Steuerlast gleichmäßig auf alle Bürger und Unternehmen nach dem Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu verteilen ist. Zur Ausgewogenheit der Reform gehört eine Entlastung aller Einkommen, aber auch eine Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei allen Einkunftsarten.

Für den Mittelstand sind hervorzuheben die positiven Wirkungen der Steuersatzsenkung, insbesondere die Stärkung der Eigenkapital-, Liquiditäts- und damit der Ertragsbasis der Unternehmen und die Verbesserung der Handlungsgrundlagen der Betriebe. Der Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die insbesondere von Großunternehmen genutzt werden, kommt den mittelständischen Betrieben im Zuge einer Steuersatzsenkung ebenfalls zugute.

Werden auf diese Weise die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in mittelständische Unternehmen verbessert, können Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Steuerreformgesetze haben beim Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie bei der öffentlichen Anhörung der Experten aus den Bereichen der Finanz-, Wirtschafts- und Steuerrechtswissenschaften und der Wirtschaft breite Unterstützung erfahren.

Für die Bundesregierung ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen die beste Politik für kleine und mittlere Unternehmen. Mittelständische Unternehmen sollen ihre Potentiale möglichst ungehindert nutzen können, denn sie leisten einen entscheidenden Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung, Ausbildung und Innovation. Neben der Schaffung eines günstigen steuerlichen Umfelds gehören zu einer marktwirtschaftlichen Ordnungspolitik, wie sie die Bundesregierung verfolgt, insbesondere eine konsequente Wettbewerbspolitik, eine Politik der Deregulie-

rung und Privatisierung und der Abbau bürokratischer Hemmnisse. Gezielte Fördermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen sind nur dann angezeigt, wenn es darum geht, spezifische, großenbedingte Nachteile dieser Unternehmen zu kompensieren und dynamische Entwicklungsanstöße für Innovation, Beschäftigung und Wachstum auszulösen.

Wirkungsanalysen staatlicher Eingriffe sind im allgemeinen außerordentlich schwierig durchzuführen, da kaum ermittelbar ist, welche Entwicklung der Markt ohne den Eingriff des Staates genommen hätte. So kann zum Beispiel der Subventionsbericht der Bundesregierung die einzelnen Fördermaßnahmen und die mit den Maßnahmen verbundenen Zielsetzungen darstellen, quantitative Aussagen über die Zielerreichung sind aber häufig nicht möglich. Dies gilt auch für die Auswirkungen von verbesserten Rahmenbedingungen auf Arbeitsplätze und Investitionen in kleinen und mittleren Betrieben.

Neben der vielfach bestehenden grundsätzlichen Unmöglichkeit, die Wirkung staatlicher Maßnahmen zu erfassen, ist zu berücksichtigen, daß in verschiedenen Bereichen zeitnahe statistische Grundlagen nicht vorliegen. So datiert z. B. die letzte amtliche Gewerbesteuerstatistik vom Jahr 1970. Das jetzt gültige Steuerstatistikgesetz sieht wieder ab 1995 in dreijähriger Folge Gewerbesteuerstatistiken vor. Ergebnisse für 1995 werden aber erst Anfang 1999 vorliegen. Die letzte vorliegende Vermögensteuerstatistik datiert vom Jahr 1989; seit 1978 wird keine Erbschaftsteuerstatistik mehr geführt. Darüber hinaus können nicht alle denkbaren Erhebungsmerkmale in den Statistiken berücksichtigt sein. So wird beispielsweise oft nicht auf das Merkmal „Anzahl der Beschäftigten“ abgestellt.

In diesem Zusammenhang ist immer auch abzuwägen auf der einen Seite zwischen der Notwendigkeit, verlässliche statistische Grundlagen zu haben und den damit für die Unternehmen einhergehenden Belastungen auf der anderen Seite. Diese können gerade für kleine und mittlere Unternehmen erheblich sein. Im Hinblick auf den erforderlichen Abbau bürokratischer Hemmnisse sind daher auch die statistischen Anforderungen an diese Unternehmen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

1. Durch welche Kriterien (Beschäftigung, Umsatz etc.) kennzeichnet die Bundesregierung kleine und mittelständische Unternehmen, und wie grenzt sie unterschiedliche Unternehmensgrößen (Kleinst-, Klein- und mittlere Betriebe) innerhalb dieser Kriterien ab?
2. Stimmen die Abgrenzungskriterien entsprechend Frage 1 mit denen der EU überein?  
Wenn nein, welche Gründe bestehen für diese Abweichungen von den EU-Kriterien?
3. Welche weiteren Kriterien sind der Bundesregierung zur Kennzeichnung kleiner und mittlerer Unternehmen bekannt?

Die Europäische Kommission hat am 3. April 1996 eine Empfehlung betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an die Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds abgegeben.

Die Kommission will diese Definition auch für ihre eigenen Programme zukünftig anwenden.

Danach werden KMU folgendermaßen definiert:

- weniger als 250 Beschäftigte Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. ECU  
oder  
Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. ECU,
- unabhängig, das heißt, es dürfen nur weniger als 25 v. H. des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen stehen, welche die KMU-Definition nicht erfüllen.  
Ausnahmen gelten für den Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften oder Risikokapitalgesellschaften.

Außerdem wird noch zwischen kleinen und Kleinstunternehmen unterschieden.

- Definition von kleinen Unternehmen:
  - weniger als 50 Beschäftigte  
Jahresumsatz höchstens 7 Mio. ECU  
oder  
Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio. ECU
  - Unabhängigkeitskriterium;

Definition von Kleinstunternehmen:

- weniger als zehn Beschäftigte.

Diese Empfehlung ist rechtlich unverbindlich.

Die Bundesregierung vertritt die Position, daß eine Einheitsdefinition dem nach Wirtschaftszweigen außerordentlich differenzierten Erscheinungsbild des Mittelstands nicht gerecht würde und eine zielgruppengerechte Mittelstandspolitik dieser Differenziertheit Rechnung tragen sollte. Daher wird die Bundesregierung auch auf andere Abgrenzungen zurückgreifen. So wird sie sich im Rahmen der Diskussion um das 5. Rahmenprogramm der EU für Forschung und Technologie für die bisherige Abgrenzung von konzernunabhängigen Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten einsetzen. Bei den Antworten zu den folgenden Fragen – mit Ausnahme der Fragen 15 bis 23 – werden kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich definiert als Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten bzw. weniger als 100 Mio. DM Jahresumsatz.

4. Welche Probleme sieht die Bundesregierung im Verhältnis von Groß- und Klein- bzw. mittleren Unternehmen hinsichtlich der Monopolstellung von Großunternehmen, der stärkeren Kapitalmacht, des Preisdumpings etc.?

Welche ordnungsrechtlichen und/oder fiskalpolitischen Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Lösung dieser Probleme ergriffen?

Der wettbewerbliche Rahmen, in dem sich alle in Deutschland tätigen Unternehmen – unabhängig von Größe, Finanzkraft oder Branche – bewegen, wird durch das Gesetz gegen Wettbewerbs-

beschränkungen (GWB) gebildet. Ziel dieses Gesetzes ist nicht die Sicherung oder Herbeiführung bestimmter Strukturen oder der Schutz bestimmter Arten von Unternehmen, sondern die Gewährleistung funktionierenden Wettbewerbs im Interesse der gesamten Volkswirtschaft, nicht zuletzt der Verbraucher.

Das Instrumentarium des GWB orientiert sich an dem Ziel, Märkte offenzuhalten. Das Kartellverbot (§ 1 GWB) untersagt Absprachen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb – z. B. bei Preisen – ausschließen oder beschränken. Dabei hat der Gesetzgeber die Situation kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigt, indem er bestimmte Kooperationsformen speziell für diesen Kreis von Unternehmen – entgegen dem grundsätzlichen Kartellverbot – zuließ. Dazu gehören insbesondere Kooperationserleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen gemäß § 5 a GWB sowie Einkaufskooperationen nach § 5 c GWB. Auch die nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB zulässigen sog. Mittelstandsempfehlungen sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Fusionen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, sind vom Bundeskartellamt zu untersagen (§ 24 GWB). Unkontrolliertes externes Unternehmenswachstum, das zur Gefährdung des Wettbewerbs mit entsprechenden Folgen für andere, insbesondere weniger marktmächtige Wettbewerber führen könnte, wird damit unterbunden. Unternehmen, die – etwa durch internes Wachstum – eine marktbeherrschende Position erlangt haben, unterliegen einer Mißbrauchsaufsicht (§ 22 GWB) und einem Behinderungs- und Diskriminierungsverbot (§ 26 GWB). Dabei wurde der Situation kleiner und mittlerer Unternehmen durch besondere Regelungen Rechnung getragen. Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB genießen diese bei Diskriminierungen und unbilligen Behinderungen nicht nur im Verhältnis zu marktbeherrschenden, sondern auch im Verhältnis zu Unternehmen mit relativer Marktmacht kartellrechtlichen Schutz. Unternehmen mit relativer Marktmacht ist es nach § 26 Abs. 4 GWB außerdem verboten, kleine oder mittlere Unternehmen, die zu ihnen im Wettbewerb stehen, unmittelbar oder mittelbar zu behindern. Nach dieser Vorschrift kann zum Beispiel Verkäufen unter Einstandspreis unter bestimmten Voraussetzungen entgegengetreten werden.

Die von der Bundesregierung angestrebte Reform des GWB ist auf eine Stärkung des Wettbewerbsprinzips und eine Harmonisierung des deutschen mit dem europäischen Recht bei gleichzeitiger Straffung und Entschlackung des GWB gerichtet. Das beschriebene, unter Einbeziehung der Belange der mittelständischen Wirtschaft ausgestaltete wettbewerbsrechtliche Instrumentarium bleibt gewahrt. Dies gilt auch für § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GWB, mit denen Fälle relativer Marktmacht – anders als im europäischen Recht – spezifisch erfaßt werden können. Die Effizienz der Mißbrauchsaufsicht wird durch Ausgestaltung des § 22 GWB zum Verbotstatbestand – insbesondere im Interesse mittelständischer Unternehmen und der Verbraucher – noch erhöht. Wie im europäischen Recht (Artikel 86 EGV) werden in diesem Bereich künftig nicht nur kartellbehördliche Untersagungs-

verfügungen und Bußgelder, sondern auch Zivilklagen möglich sein, so daß der Individualrechtsschutz betroffener Unternehmen deutlich verbessert wird.

5. Wie haben sich die Umsätze und Gewinne von kleinen und mittleren Unternehmen (entsprechend den zu Frage 1 genannten Kriterien) seit 1985 entwickelt (für den Zeitraum nach 1990 bitte die Entwicklung für die neuen und alten Bundesländer getrennt darstellen.)?

Die Umsätze von kleinen und mittleren Unternehmen sind von 1984 (die Umsatzsteuerstatistik wird nur jedes zweite Jahr erstellt) bis 1994 (jüngster Wert) in den alten Bundesländern von 1,869 Bill. DM auf 2,774 Bill. DM gestiegen. Die Umsatzanteile der kleinen und mittleren Unternehmen an den Gesamtumsätzen sind im gleichen Zeitraum von 49,7 v. H. auf 47,3 v. H. gesunken (Quelle: Umsatzsteuerstatistik, versch. Jg.). Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Umsatzsteuerstatistik die Unternehmensgrößenklassen nach der Höhe des Umsatzes abgegrenzt werden. Der niedrigere Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen (bis 100 Mio. DM Umsatz) am Gesamtumsatz reflektiert keineswegs einen Rückgang der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Unternehmen, sondern ist vor allem darauf zurückzuführen, daß viele Unternehmen seit 1984 über die Umsatzgrenze von 100 Mio. DM hinausgewachsen sind.

Daten für die neuen Länder liegen nur für 1992 und 1994 vor (Umsatzsteuerstatistik 1992, 1994). Hierarchisch ergibt sich folgende Verteilung:

Anteil am Gesamtumsatz		
<b>Umsatz KMU 1992</b>		
Neue Länder:	309,3 Mrd. DM	80,2 %
Berlin:	111,0 Mrd. DM	51,9 %
<b>Umsatz KMU 1994</b>		
Neue Länder:	390 Mrd. DM	82,4 %
Berlin:	114,6 Mrd. DM	54,2 %

Über die Gewinnentwicklung liegen keine Daten vor. Der Jahresüberschuß vor Steuern in v. H. des Bruttoinlandswertes der Unternehmen im Bergbau und verarbeitenden Gewerbe läßt wegen wechselnder Grundgesamtheiten im Zwei-Jahres-Turnus keine Langzeitanalyse zu. Insgesamt liegt der Jahresüberschuß vor Steuern bei kleinen und mittleren Unternehmen deutlich über den entsprechenden Anteilswerten für Großunternehmen. Eine Regionalaufbereitung ist nicht möglich.

6. Liegen der Bundesregierung Angaben über die Anzahl der aufgrund von Ausgliederungen aus Großunternehmen entstandenen kleinen und mittleren Unternehmen vor?
7. Inwieweit ist die Anzahl und Entwicklung der kleinen und mittleren Betriebe (geordnet nach Kriterien für Kleinst-, Klein- und mittlere Betriebe sowie nach Wirtschaftszweigen) auf Ausgründungen zurückzuführen?

Zu den Fragen 6 und 7 liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor.

8. Inwieweit ist die Anzahl der Existenzgründungen auf Ausgründungen zurückzuführen?

Die Existenzgründungsstatistik macht keine Angaben über die Form von Neugründungen. Nach Erhebungen des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn entfallen etwa 31 v. H. aller Gewerbeanmeldungen auf nichtoriginäre Gründungen (Übernahmen von Unternehmen einschließlich Ausgründungen).

9. Inwieweit wurde der Umstrukturierungsprozeß von Großunternehmen, der zu Ausgründungen führte, durch Subventionen aus dem Bundeshaushalt und – nach Kenntnis der Bundesregierung – den Länderhaushalten unterstützt?

Zu einer Aufteilung der Subventionen aus dem Bundeshaushalt nach Ausgründungen aus Großunternehmen liegen keine Unterlagen aus amtlichen Statistiken vor. Der Kreis der durch ERP-Programme geförderten kleinen und mittleren Unternehmen wird statistisch nach Gründungen, Übernahmen, Festigungen und täglichen Beteiligungen differenziert. Hierin sind auch Ausgründungen enthalten; eine gesonderte Statistik dazu existiert nicht. Soweit es sich daher bei diesen Ausgründungen um geförderte Existenzgründungen handelt, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS „Arbeitsplätze durch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen“, Fragenblock I., Fragen 2 und 3, Drucksache 13/7112 vom 27. Februar 1997, verwiesen.

Im Zuge der Umgestaltung der Kombinatsstrukturen in den neuen Ländern hat es bei den Privatisierungen durch die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) etwa 3 000 Management-buy-outs gegeben. Zu Subventionen aus den Länderhaushalten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. In welcher Höhe wurden in den neuen Bundesländern aufgrund der Umstrukturierung von Großbetrieben und Kombinaten und des Beschäftigungsabbaus kleine und mittlere Betriebe (entsprechend den zu Frage 1 genannten Kriterien) geschaffen?

Statistische Angaben zur Größenstruktur der Unternehmen im Ergebnis der Umstrukturierung und des Beschäftigungsabbaus insgesamt liegen nicht vor. Jedoch können für den Treuhand-/BvS-Bereich Angaben zur Größenordnung der Unternehmen nach deren Umwandlung in Kapitalgesellschaften im Jahr 1990 gemacht werden sowie Rückschlüsse aus den Privatisierungsverträgen und den hier ausgesprochenen Arbeitsplatzgarantien gezogen werden.

Durch die Umwandlung von Kombinaten und Großbetrieben sind im Verantwortungsbereich der Treuhandanstalt 1990 insgesamt 8 613 Kapitalgesellschaften entstanden. Davon waren 5 462 Kapitalgesellschaften den kleinen und mittleren Betrieben zuzurechnen.

Im Zusammenhang mit Privatisierungs- und Reprivatisierungstätigkeiten der Treuhandanstalt und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben wurden Großbetriebe in kleine und mittlere Einheiten aufgespalten. Im Ergebnis der Privatisierung wurden bisher 8 137 und im Ergebnis der Reprivatisierung weitere 4 182 kleinere und mittlere Unternehmen gegründet.

11. Inwieweit war nach Schätzungen bzw. Berechnungen der Bundesregierung die Ausgründung mit der Umwandlung tariflich bzw. durch das Betriebsverfassungsgesetz geschützter Arbeitsverhältnisse verbunden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Wie hoch ist ggf. schätzungsweise Anzahl und Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen, die durch Beteiligungen bzw. Anteilsbesitz mit anderen Unternehmen verbunden sind und als Tochterunternehmen oder/und Mutterunternehmen fungieren, an der Gesamtzahl der kleinen und mittleren Unternehmen (gegliedert nach den zu Frage 1 genannten Kriterien)?

Statistische Angaben liegen hierzu nicht vor.

13. Wie hoch ist die Anzahl und der Anteil der Betriebe, zu denen eine umsatzsteuerliche, gewerbesteuerliche oder körperschaftsteuerliche Organschaft besteht, an der Gesamtzahl der Betriebe?

Für 1994 weist die Umsatzsteuerstatistik 8 056 umsatzsteuerliche Organkreise nach. Das entspricht 0,29 v.H. aller Steuerpflichtigen. Auf sie entfielen jedoch 20,2 v.H. aller Lieferungen und Leistungen. Eine Übersicht über die Organgesellschaften liegt nicht vor, weil diese umsatzsteuerrechtlich als nicht selbstständig (Definition des Unternehmers gemäß § 2 UStG) angesehen werden und demgemäß keine eigenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Nur die Organmutter versteuert für den gesamten Organkreis, so daß in diesem Falle in der Statistik nur ein Steuerpflichtiger ausgewiesen wird. Die Zahl der Untergesellschaften ist nicht bekannt.

Zu gewerbesteuerlichen Organschaften sind keine aktuellen Angaben verfügbar.

Die Zahl der körperschaftsteuerlichen Organgesellschaften gemäß Körperschaftsteuerstatistik betrug 1992 12 450. Die Gesamtzahl der durch die Einkommensteuerstatistik 1992 erfaßten Einzelunternehmen betrug 2 533 103 und die Zahl der Personengesellschaften (ohne Sachsen-Anhalt) 445 938. Die Anzahl der

Körperschaften gemäß Körperschaftsteuerstatistik 1992 betrug 528 860; darin sind nicht enthalten die steuerbefreiten Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind.

14. Wie hoch ist ggf. schätzungsweise die Anzahl und der Anteil der kleinen und mittleren Betriebe (entsprechend den zu Frage 1 genannten Kriterien), zu denen eine umsatzsteuerliche, gewerbesteuerliche oder körperschaftsteuerliche Organschaft besteht, an der Gesamtzahl der Betriebe, zu denen eine solche Organschaft besteht?

Statistische Angaben liegen hierzu nicht vor.

15. Bei welchen steuerlichen Regelungen bzw. Subventionen wird die Verflechtung kleiner und mittlerer Betriebe zu anderen Unternehmen berücksichtigt?

Die Verflechtung kleiner und mittlerer Betriebe zu anderen Unternehmen wird bei folgenden steuerlichen Regelungen berücksichtigt:

- Ansparsabschreibung nach § 7g Abs. 3 bis 7 EStG (bezogen auf den die Vergünstigung beantragenden Steuerpflichtigen),
- Rücklage nach § 6b in Verbindung mit § 52 Abs. 8 Satz 1 EStG (bezogen auf das Unternehmen, an dem sich der die Vergünstigung beantragende Steuerpflichtige beteiligt).

16. Inwieweit sieht die Bundesregierung hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Verflechtungen der Unternehmen Korrekturbedarf?

Aus Sicht der Bundesregierung besteht bei den vorstehend erwähnten Steuervergünstigungen unter dem Gesichtspunkt der Mißbrauchsbekämpfung kein Korrekturbedarf. Die sich nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1999 ergebenden Änderungen dienen der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit der Steuersatzsenkung.

17. Inwieweit besteht nach Auffassung der Bundesregierung bei den einzelnen steuerlichen und sonstigen Subventionen die Möglichkeit, daß aufgrund von Verflechtungen auch große Konzerne und Beteiligungsgesellschaften diese Regelungen beanspruchen können?

Inwieweit auch große Konzerne und Beteiligungsgesellschaften steuerliche und sonstige Subventionen beanspruchen können, kann nicht generell beantwortet werden. Vielmehr ergibt sich aus der Ausgestaltung jeder einzelnen Subvention, welchem Adressatenkreis sie zugute kommt.

So schließt nach Auffassung der Bundesregierung die gesetzliche Vorgabe bei der Ansparsabschreibung aus, daß sie von Konzern- und Beteiligungsgesellschaften in Anspruch genommen wird.

Die Rücklage nach § 6 b in Verbindung mit § 52 Abs. 8 Satz 1 EStG kann – wie § 6 b EStG allgemein – von jedem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden. Die sich aus § 52 Abs. 8 Satz 1 EStG ergebenden Vorgaben stellen sicher, daß nur die Eigenkapitalsituation kleiner und mittlerer Unternehmen verbessert wird.

18. Welche steuersystematischen oder wirtschaftlichen Überlegungen haben die Bundesregierung veranlaßt, kleine und mittlere Betriebe aufgrund der Höhe des Einheitswerts zu definieren?

Bei den durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 eingeführten Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG wurden zunächst nur Betriebe begünstigt, deren Einheitswerte höchstens 120 000 DM und deren Gewerbekapital höchstens 500 000 DM betragen hat. Diesen Abgrenzungsmerkmalen lag die Überlegung zugrunde, daß sie für Zwecke der Vermögensteuer und der Gewerbekapitalsteuer ohnehin bereits festzustellen waren. Die Anknüpfung an diese Merkmale machte zusätzliche Tatbestandsvoraussetzungen für Zwecke des § 7 g EStG entbehrlich. Aufgrund dieser Abgrenzungsmerkmale wurden etwa 46 v. H. der in der Einheitswertstatistik erfaßten Betriebe gefördert.

19. Welche steuersystematischen oder wirtschaftlichen Überlegungen führten im Rahmen des § 7 g EStG in den einzelnen Zeiträumen zur Bestimmung der jeweiligen Höhe der Einheitswert- und Gewerbekapitalgrenze?  
Inwieweit führten diese Änderungen zu einer zielgenauerer Förderung kleiner und mittlerer Betriebe?

Durch das Steuersenkungs- und Erweiterungsgesetz 1988 wurde der Kreis der begünstigten Betriebe erweitert. Die Einheitswertgrenze wurde deshalb auf 240 000 DM angehoben, wodurch etwa 67 v. H. der in der Einheitswertstatistik erfaßten Betriebe in die Förderung einbezogen wurden.

20. Inwieweit führt die Ersetzung des Einheitswerts durch das Betriebsvermögen und die Erhöhung der Grenze auf 400 000 DM gemäß Jahressteuergesetz 1997 zu einer zielgenauerer Förderung kleiner und mittlerer Betriebe?

Anlaß für die durch das Jahressteuergesetz 1997 geänderte Abgrenzung der begünstigten Betriebe im Sinne des § 7 g EStG nach der Höhe des Betriebsvermögens war nicht eine zielgenauere Förderung dieser Betriebe, sondern der beabsichtigte Verzicht auf die Erhebung der Vermögensteuer. In der Annahme, daß künftig keine Einheitswerte des Betriebsvermögens mehr festgestellt werden, hielt es der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages nicht für sachgerecht, die Vorschriften über die Einheitsbewertung nur für Zwecke der Sonder- und Ansparsabschreibungen

weiter anzuwenden. Die Anhebung der Wertgrenze auf 400 000 DM beruht darauf, daß der Wert des Betriebsvermögens regelmäßig den bisherigen Einheitswert des Betriebsvermögens übersteigen dürfte, wenn Grundstücke zum Betriebsvermögen gehören (vgl. Drucksache 13/5952 S. 45 und 46).

21. Warum werden zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe erbschaftsteuerliche und – bis 1996 – vermögensteuerliche Freibeträge von 500 000 DM gewährt, während die Einheitswertgrenze in § 7 g EStG 300 000 DM betrug?

Der Freibetrag für Betriebsvermögen von 500 000 DM bei der Vermögensteuer (bis 1996) und der Erbschaftsteuer kommt allgemein allen Betrieben und nicht nur kleinen und mittleren Betrieben zugute. Er ist zugleich eine mittelstandsfreundliche Komponente, weil Betriebe bis zu dieser Größenordnung vollständig von diesen Steuern entlastet werden. Bei ihnen entfällt zugleich der Verwaltungsaufwand, der sonst durch die besondere Wertermittlung verursacht würde. § 7 g EStG in der Fassung durch das Jahressteuergesetz 1997 enthält keine Bezugnahme mehr auf den Einheitswert des Betriebsvermögens. Der nach ertragsteuerlichen Grundsätzen ermittelte Wert des Betriebsvermögens darf 400 000 DM nicht übersteigen.

22. Inwieweit besteht nach Ansicht der Bundesregierung die Möglichkeit, daß auch Unternehmen, die nicht die Kriterien für kleine und mittlere Betriebe erfüllen, durch die Streichung der Gewerbekapitalgrenze die Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7 g EStG in Anspruch nehmen können?

Die durch das Jahressteuergesetz 1997 vorgenommene Streichung der Gewerbekapitalgrenze beruht auf dem beabsichtigten Wegfall der Gewerbekapitalsteuer (vgl. Drucksache 13/4839 S. 77). Es ist nicht gänzlich auszuschließen, daß hierdurch einzelne Betriebe die Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG in Anspruch nehmen können, die vorher nicht dazu berechtigt waren. Zur Vermeidung weiterer Komplizierungen und im Interesse der Gleichstellung von Gewerbetrieben mit anderen Betrieben ist dies jedoch sachgerecht.

23. Inwieweit können durch andere bzw. im Zusammentreffen mit anderen steuerlichen Regelungen höhere Abschreibungen in Anspruch genommen werden, als es nach § 7 g EStG möglich ist?  
Inwieweit sind diese Regelungen auf kleine und mittlere Betriebe begrenzt?

Soweit die Voraussetzungen des § 2 Fördergebietsgesetz vorliegen, können anstelle der Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG die höheren Sonderabschreibungen nach § 4 Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen werden. Eine Beschränkung dieser Sonderabschreibungen auf kleine und mittlere Betriebe

besteht nur bei Investitionen des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks in Berlin (West) in den Jahren 1996 bis 1998.

24. Ab welcher Höhe des Gewinns kann die Steuerermäßigung aus der Begrenzung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer für gewerbliche Einkünfte auf 47 % durch Einzelunternehmen und Personengesellschaften in Anspruch genommen werden?

Die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte nach § 32c EStG ist zu gewähren, wenn der Anteil der gewerblichen Einkünfte am zu versteuernden Einkommen mindestens 100 278 DM bei Ledigen bzw. 200 556 DM bei Verheirateten beträgt.

25. Wie entwickelt sich aufgrund der Tarifbegrenzung (47 %) in Abhängigkeit von der Höhe des Gewinns die Steuerentlastung, und wie hoch ist die maximale Steuerersparnis?

Die Entwicklung der Tarifbegrenzung auf 47 v. H. in Abhängigkeit des Anteils der gewerblichen Einkünfte am zu versteuernden Einkommen stellt sich wie folgt dar:

Höhe der gewerblichen Einkünfte (DM)	Steuerentlastung (DM)
a) bei Ledigen 100 224	0
110 000	145
120 042	596
b) bei Verheirateten 200 448	0
220 000	290
240 084	1 192

Die maximale Steuerersparnis für gewerbliche Einkünfte beträgt

- bei Ledigen  
 $(\text{Anteil der gewerblichen Einkünfte am zu versteuernden Einkommen} - 120\ 042) \times 0,06 + 596,$
- bei Verheirateten  
 $(\text{Anteil der gewerblichen Einkünfte am zu versteuernden Einkommen} - 240\ 084) \times 0,06 + 1\ 192.$

26. Wie hoch ist nach Schätzung der Bundesregierung der Anteil von kleinen und mittleren Unternehmen (entsprechend den zu Frage 1 genannten Kriterien), für deren Einkünfte die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte (47 %) in Anspruch genommen werden kann und für die die maximale Steuerersparnis eintritt, an der Gesamtzahl der Einzelunternehmen und Personengesellschaften?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Unterlagen vor.

27. Wie hoch ist ggf. schätzungsweise die Anzahl kleiner und mittlerer Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften (entsprechend den zu Frage 1 genannten Kriterien) mit einem Gewinn von bis zu 25 000, 50 000 und 100 000 DM?

Statistische Angaben, die den Gewinn nach Beschäftigten- oder Umsatzgrößenklassen sowie nach Rechtsformen gliedern, sind nicht vorhanden.

28. Kann die Bundesregierung empirisch nachweisen, daß die Steuerermäßigung aufgrund der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte (47 %) zu einer Erhöhung von Realinvestitionen oder Schaffung von Arbeitsplätzen geführt hat?

Die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte nach § 32c EStG soll einen Ausgleich der Ertragsteuerbelastung zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Einkünften bewirken und somit eine erhebliche Benachteiligung gewerblicher Einkünfte aufheben, die Investitionen im betrieblichen Bereich verhindert hätte. Die Regelung führt im Ergebnis dazu, daß betriebliche Investitionen rentabel bleiben und die damit zusammenhängenden Arbeitsplätze gesichert werden.

Einen empirischen Beleg dafür, daß die Steuerermäßigung aufgrund der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte zu einer Erhöhung von Realinvestitionen oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen geführt hat, gibt es jedoch nicht: Erstens liegen für die angesprochenen Maßnahmen noch keine empirischen Daten vor. Zweitens sind die Erhöhung von Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen nie ausschließlich auf eine Größe zurückzuführen. Inwieweit die Steuerermäßigung aufgrund der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte zur Erhöhung von Realinvestitionen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen hat, kann die Bundesregierung daher nicht ermitteln. Die Bundesregierung ist aber der festen Überzeugung, daß die angesprochene Steuerermäßigung durch die geringere Belastung der Erträge die Unternehmen zur Ausweitung ihrer Investitionen motiviert hat und dadurch auch neue Arbeitsplätze geschaffen wurden.

29. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte stärker mit dem Anreiz zur Reinvestition der Gewinne und zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu verbinden?

Durch eine Koppelung der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte beispielsweise an die Schaffung von Arbeitsplätzen, würden einzelne Sektoren der Volkswirtschaft je nach ihren Faktoreinsatzverhältnissen unterschiedlich behandelt. Arbeitsintensiv produzierenden Bereichen wäre es relativ leicht möglich, neue Arbeitsplätze zu schaffen, während dies für kapitalintensiv produzierende Bereiche schwieriger ist. Es ist aber nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Wettbewerbssituation einzelner Branchen gegenüber anderen Branchen zu verbessern. Soweit das Steuer-

system lenkenden Einfluß auf die Wirtschaft nimmt, muß dieser Einfluß gesondert begründet werden.

Im übrigen würde das Steuerrecht durch die Koppelung einer Tarifbegrenzung an die Auflage zur Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Kriterien deutlich verkompliziert. Ziel der Bundesregierung ist es aber, das Steuerrecht zu vereinfachen.

30. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung kleine und mittlere Unternehmen (entsprechend den zu Frage 1 genannten Kriterien) von der Gewerbekapitalsteuer und Gewerbeertragsteuer betroffen, wenn nach Schätzungen insgesamt nur 16 % der Unternehmen Gewerbekapitalsteuer und 34 % der Unternehmen Gewerbeertragsteuer entrichten?

Statistische Angaben, die den Gewinn oder das Kapital von Unternehmen nach Beschäftigten- oder Umsatzgrößenklassen gliedern, sind nicht vorhanden.

Die Gewerbekapitalsteuer belastet durchaus schon mittlere Unternehmen, da sie bei einem Gewerbekapital von über 120 000 DM anfällt. Wegen der Hinzurechnung von 50 v. H. der Dauerschulden kann bereits der Einheitswert von 100 000 DM oder weniger zu einer Gewerbekapitalsteuerbelastung führen.

Nach der Statistik über die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zur Hauptfeststellung 1. Januar 1989 des Statistischen Bundesamtes wurde für rund 345 000 gewerbliche Betriebe, das waren 59,5 v. H. aller gewerblichen Betriebe, ein Einheitswert von über 100 000 DM festgestellt. Dies belegt, daß die Gewerbekapitalsteuer unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation auch zumindest den Bereich der mittleren Betriebe belastet.

31. Wie hoch ist ggf. schätzungsweise der Anteil der Betriebe, die über ein negatives Gewerbekapital, ein Gewerbekapital von weniger als 120 000 DM und ein Gewerbekapital von mehr als 120 000 DM verfügen, an allen Betrieben?

Mangels Gewerbesteuerstatistik können nur schätzungsweise die Ergebnisse der Einheitswertstatistik der Gewerbebetriebe herangezogen werden. Diese in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte angeordnete Bundesstatistik liegt in der Regel alle drei Jahre, zuletzt für 1989, vor.

In der Einheitswertstatistik werden nur die Ergebnisse von wirtschaftlichen Einheiten mit positiven Einheitswerten von 1 000 DM und mehr erfaßt. Das Gewerbekapital als Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer geht zwar aus den Einheitswerten hervor, unterscheidet sich aber durch verschiedene Hinzu- und Abrechnungen, so daß keine genauen Schätzungen möglich sind.

Von den 580 396 Gewerbebetrieben (ohne Kapitalsammelstellen), die 1989 statistisch erfaßt wurden, lagen ca. 46 v. H. unter und ca. 54 v. H. über einem Einheitswert von 120 000 DM.

32. Wie hoch ist ggf. schätzungsweise der Anteil der kleinen und mittleren Betriebe (entsprechend den zu Frage 1 genannten Kriterien), die über ein negatives Gewerbekapital, ein Gewerbekapital von weniger als 120 000 DM und ein Gewerbekapital von mehr als 120 000 DM verfügen, an der Gesamtzahl der kleinen und mittleren Betriebe?

Die der Beantwortung von Frage 31 zugrunde gelegte Einheitswertstatistik der Gewerbebetriebe enthält keine Angaben über die Zahl der in den Betrieben Beschäftigten oder über die Umsätze. Die Höhe des Einheitswerts resultiert aus dem Saldo der Summe der Aktivposten (Rohbetriebsvermögen) und der Schulden und sonstigen Abzüge. Je nach Finanzierungsart (Verhältnis Fremd-/Eigenkapital) können sich hinter dem gleichen Einheitswert sehr unterschiedliche Volumina an Aktiv- und Passivposten verbergen. Eine Verknüpfung zu den Abgrenzungskriterien entsprechend Frage 1 ist deshalb nicht herstellbar.

33. Wie würde sich schätzungsweise die Zahl der gewerbesteuerzahlenden kleinen und mittleren Betriebe verändern, wenn auch für gewerbesteuerliche Zwecke eine Neubewertung der Betriebsgrundstücke vorgenommen werden würde?

Nach § 9 Nr. 1 GewStG ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrages der Gewinn des Gewerbebetriebes um 1,2 v. H. der Einheitswerte des zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehörenden Grundbesitzes zu kürzen. Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals ist nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 GewStG der Einheitswert des Betriebs um die darin befindliche Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke zu vermindern.

Daher ergeben sich im Falle einer Übernahme der Neubewertung der Betriebsgrundstücke zum 1. Januar 1996 bei der Gewerbebeitragsteuer keine Auswirkungen.

Da das Volumen der Einheitswerte für Betriebsgrundstücke zum 1. Januar 1996 gegenüber dem Volumen der bisherigen Einheitswerte zum 1. Januar 1964 höher sein dürfte, würde sich die Kürzung des Gewinns erhöhen, so daß die Zahl der Gewerbeertragsteuer zahlenden Betriebe tendenziell sinken dürfte. Eine Quantifizierung ist jedoch wegen fehlender statistischer Angaben nicht möglich.

34. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von vermögensverwaltenden und freiberuflichen Unternehmen, die nicht der Gewerbesteuer unterliegen, in den einzelnen Gewerbebeitragsteuergruppen (siehe Fragen 31 und 32)?

Da für die nicht der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebe von den Finanzämtern keine Einheitswerte benötigt werden, werden keine Einheitswerte festgestellt. Damit sind auch keine Angaben in der Einheitswertstatistik enthalten.

35. Wie hoch ist aufgrund der zuletzt verfügbaren Zahlen der Anteil der Unternehmen – gegliedert nach Rechtsform und Verteilung des Nennkapitals (ein Gesellschafter, Beteiligung zu 25 %, größere Streuung des Anteilsbesitzes) –, deren Einheitswert niedriger als 250 000, 500 000 und 1 Mio. DM ist, an der Gesamtzahl der Unternehmen?

Aus den zuletzt vorliegenden Ergebnissen der Einheitswertstatistik 1989, worin unter Ausschluß der Kapitalsammelstellen lediglich 580 396 Betriebe nachgewiesen werden (siehe Antwort zu Frage 31), ergibt sich folgende Gliederung der Einheitswertgruppen nach Rechtsformen:

Betriebe nach Rechtsform	Anteil der Betriebe mit einem Einheitswert von . . . bis unter . . . DM an der Gesamtzahl der erfaßten Betriebe (580 396)		
	in v. H.		
	unter 250 000	250 000 bis 500 000	500 000 bis 1 Mio.
Einzelunternehmen	29,3	7,1	2,6
Personengesellschaften	7,6	3,3	2,8
Kapitalgesellschaften	31,3	3,4	2,1

Angaben über die Verteilung oder Streuung des Anteilsbesitzes bei Personengesellschaften liegen nicht vor.

36. Wie hoch ist unter Berücksichtigung dieser Einheitswertgrenzen (siehe Frage 35) der Anteil von Unternehmen ohne Betriebsgrundstücke?

Der Anteil von Betrieben ohne Betriebsgrundstücke bei den Betrieben mit einem Einheitswert von bis zu 1 Mio. DM beträgt 72,7 v. H. Bei den Betrieben mit einem Einheitswert von unter 250 000 DM liegt der Anteil von Betrieben ohne Betriebsgrundstücke bei 80,3 v. H. Bei Betrieben mit einem Einheitswert von 250 000 DM bis 500 000 DM liegt der entsprechende Anteil bei 51,0 v. H. und bei Betrieben mit einem Einheitswert von 500 000 DM bis 1 Mio. DM bei 42,6 v. H.

37. Wie wird sich unter Berücksichtigung der Neubewertung der Einheitswerte für Betriebsgrundstücke gemäß Jahressteuergesetz 1997 die Anzahl der Betriebe in den einzelnen Gruppen (siehe Frage 35) verändern?

Mangels geeigneter statistischer Unterlagen sind hierzu keine Aussagen möglich.

38. Inwieweit existieren branchenspezifische Unterschiede in der Höhe der Einheitswerte von kleinen und mittleren Unternehmen?

In der Einheitswertstatistik werden die Gewerbebetriebe nach Einheitswertgruppen in Kombination mit Wirtschaftshauptbe-

reichen aufbereitet. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede bei der Besetzung der Einheitswertgruppen in den verschiedenen Branchen. So konzentriert sich zum Beispiel im Bereich Energie-, Wasserversorgung oder Bergbau, und damit in Branchen, die überwiegend durch Großunternehmen gekennzeichnet sind, mehr als 80 v. H. des Einheitswertvolumens in der höchsten Einheitswertgruppe (Einheitswert 100 Mio. DM und mehr). In vorwiegend mittelständisch geprägten Wirtschaftsbereichen liegen die Schwerpunkte in den Gruppen bis unter 250 000 DM Einheitswert: So zählen z. B. im Bereich Handelsvermittlung 83,2 v. H. der Betriebe zu dieser Gruppe, im Dienstleistungsbereich von Unternehmen und freien Berufen sind es 77,8 v. H., im Einzelhandel 73,7 v. H., im Baugewerbe 72,8 v. H., im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung 65,2 v. H. und im Großhandel 60,7 v. H. Im Verarbeitenden Gewerbe gehören 55,6 v. H. zu dieser Gruppe.

39. Kann die Bundesregierung auf Angaben zurückgreifen, die Aufschluß über den Zusammenhang von Einheitswert und den Kriterien für kleine und mittlere Betriebe (siehe Frage 1) geben?

Es wird auf die zu Frage 32 gemachten Angaben verwiesen.

40. Inwieweit führen nach Ansicht der Bundesregierung die verschiedenen Bewertungsverfahren zur Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der erbschaftsteuerlichen und – bis 1996 – vermögensteuerlichen Belastung?

Die Wertermittlung zu Einheitswerten des Betriebsvermögens erfolgt stets nach den §§ 95 bis 109a BewG, völlig unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens. Steuerliche Belastungsunterschiede können sich daher aufgrund der Einheitswerte nicht ergeben.

41. Wie wirkt sich die Nichteinbeziehung des Firmenwertes und anderer immaterieller Wirtschaftsgüter (sofern diese nicht entgeltlich erworben wurden) auf die Höhe der Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen bzw. Anteilen an diesen Unternehmen aus?

Mangels geeigneter statistischer Unterlagen sind hierzu keine Aussagen möglich.

42. In welchen Staaten werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bewertung von Betriebsvermögen auch nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter berücksichtigt?

Unentgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter können bei der Bewertung von Betriebsvermögen für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer – soweit feststellbar – in keinem

Staat berücksichtigt werden, es sei denn, das betreffende Unternehmen hat sie selbst geschaffen. Ob solche selbstgeschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter in der Bilanz berücksichtigungsfähig (aktivierbar) oder sofort abschreibbar sind, hängt von der Art des betreffenden immateriellen Wirtschaftsgutes ab.

Der selbstgeschaffene Firmenwert ist in keinem Staat aktivierbar. Forschungs- und Entwicklungskosten sind zwar in allen Staaten sofort abzugsfähig, können aber in mehreren Staaten auch aktiviert und über eine bestimmte Zeitspanne abgeschrieben werden. Dies ist zum Teil begrenzt auf die Fälle, in denen ein konkretes Forschungsergebnis vorliegt. Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien sowie Australien, Japan, Kanada und die USA.

Selbstgeschaffene Patente und Urheberrechte sind aktivierbar in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Spanien sowie in Australien, Japan, Kanada, der Schweiz und den USA.

43. Liegen der Bundesregierung Angaben über die Zahl der vererbten Unternehmen bzw. vererbten Unternehmensanteile mit beherrschendem Einfluß vor, die durch den Erben fortgeführt wurden?
44. Wie oft wurden ggf. schätzungsweise der erbschaftsteuerliche Freibetrag und Bewertungsabschlag für die Übertragung von Einzelunternehmen und Anteilen an Unternehmen gemäß § 13 Abs. 2 a ErbStG (Fassung bis 1996) gewährt?
45. Wie hoch ist die Anzahl der Übertragungen von kleinen und mittleren Unternehmen (entsprechend den zu Frage 1 genannten Kriterien) bzw. von Anteilen an diesen Unternehmen, bei denen die Förderung nach § 13 Abs. 2 a ErbStG (Fassung bis 1996) in Anspruch genommen werden konnte?

Zu den Fragen 43 bis 45 sind mangels geeigneter statistischer Unterlagen keine Aussagen möglich.

46. Welche erbschaftsteuerlichen und – bis 1996 – vermögensteuerlichen Belastungsunterschiede resultieren für kleine und mittlere Betriebe einerseits und Großbetriebe andererseits aus dem Ansatz des Betriebsvermögens zu Steuerbilanz- statt zu Handelsbilanzwerten vor allem hinsichtlich der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen, degressiven Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen?

Soweit Betriebe buchführungspflichtig sind, müssen sie bei der Bilanzierung die steuerlichen Bewertungsvorschriften beachten. Sonderabschreibungen, degressive Abschreibungen oder Rückstellungen können individuell vorgenommen werden. Aus dem Ansatz des Betriebsvermögens bei der Vermögensteuer (bis 1996) und der Erbschaftsteuer mit Steuerbilanzwerten resultieren deshalb keine grundsätzlichen Belastungsunterschiede zwischen kleinen und mittleren Betrieben einerseits und Großbetrieben andererseits. Zahlenangaben über die Auswirkungen der Inan-

spruchnahme von Sonderabschreibungen etc. im Einzelfall liegen nicht vor.

47. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, daß zum Zweck der Steuervermeidung aufgrund der erbschaftsteuerlichen und – bis 1996 – vermögensteuerlichen Freibeträge und Bewertungsabschläge Vermögensumschichtungen aus den privaten Vermögen in das Betriebsvermögen erfolgen?

Die Entlastungen des Betriebsvermögens bei der Vermögensteuer (bis 1996) und der Erbschaftsteuer sollen auch zusätzliche Investitionen in Betriebsvermögen anregen, um dadurch – im Interesse des Wirtschaftsstandortes Deutschland – Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen. Zur Vermeidung unerwünschter Mitnahmeeffekte sind die erbschaftsteuerlichen Entlastungen nur zu gewähren, wenn eine fünfjährige Behaltenszeit hinsichtlich des begünstigten Betriebsvermögens eingehalten wird. Bei einer Umschichtung von Privatvermögen in Betriebsvermögen sind auch Folgen in anderen Steuerrechtsbereichen zu berücksichtigen.

